

4. Ergänzung

der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 3a i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil

Hillmicke

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV, NW 2023), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), sowie

- des § 34 Abs. 3a i.V. § 34 Abs. 4 Nr.3 des Baugesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neureglung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998- BauROG) vom 27. August 1997 (BGBI.I. S. 2141,1998 I, S. 137) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316), in z.Zt. gültigen Fassung, und der
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 133), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466), in der z.Zt. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 20.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung dieser Satzung umfasst die in der Übersichtskarte Hillmicke, M 1:5000 gekennzeichneten Flächen.
2. Die Übersichtskarte Hillmicke, M 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Für die 4. Änderung dieser Satzung werden gem. §34 Abs. 3a i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Grenzen entsprechend der Darstellung in der Übersichtskarte Hillmicke, M 1:5000 festgelegt.
2. Die in der Übersichtskarte Hillmicke, M 1: 5000 besonders gekennzeichneten Flächen werden gem. § 34 Abs. 3a i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hillmicke einbezogen.
3. Ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist zulässig, wenn es nach § 34 Abs. 3a Baugesetzbuch zulässig ist und den Festsetzungen gem § 3 dieser Satzung entspricht.

• • •

§ 3 Festsetzungen

1. Im Bereich der gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gekennzeichneten Flächen sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erneuerung des zulässigerweise errichteten angrenzenden Gewerbe- oder Handwerkbetriebes zulässig. Wohnhäuser bzw. eine Wohnnutzung sind nicht zulässig.
2. Bei den im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Bauvorhaben ist das unverschmutzte Oberflächenwasser möglichst auf dem Baugrundstück zu versickern oder dem Vorfluter zuzuführen.
3. Der durch die Nutzung des Geltungsbereichs dieser Satzung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ist wie folgt auszugleichen:
Im Bereich der auf dem Flurstück Gemarkung Hünsborn, Flur 25 Nr. 490 entstehenden Böschung ist eine Ausgleichsanpflanzung wie folgt vorzunehmen:

Die Böschungsoberkante ist mit Hainbuche (*Carpinus betulus*), 2 x verpflanzt, Höhe 1,2m1, m, zweireihig im Abstand 2m x 2m zu bepflanzen.

Der Böschungsfuß ist wie folgt zu bepflanzen:

Im Abstand von 3 m zum unterliegenden Weg sind im Abstand von 10m Stieleichen (*Quercus robur*), 2 x verpflanzt, Höhe 1,5 m bis 2m zu pflanzen. In jede 3. Lücke ist ein Kirschbaum (*Prunus avium*), 2 x verpflanzt, Höhe 1,5m bis 2m zu pflanzen.

Die Fläche zwischen der Anpflanzung an der Böschungsoberkante und dem Böschungsfuß ist wie folgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Olpe zu bepflanzen:

Im Abstand von 2m x 2m sind folgende Sorten als 1 x verpflanzte Ware, 60 cm bis 80 cm hoch, im folgenden Verhältnis zu pflanzen:

50 % Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

40 % Schlehen (*Prunus spinosa*)

10 % Schneeball (*Viburnum opulus*)

Die Anpflanzungen sind bis zum 30.November des auf die Fertigstellung der Böschung folgenden Jahres vorzunehmen und dem Kreis Olpe, Untere Landschaftsbehörde, mittels Foto nachzuweisen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Brüser

gez. Vogelsang

(Bürgermeister)

(Schriftführer)